Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß sich die Inspektion auch auf die erwachsenen Versorgten bezöge. Für Beaufsichtigung der versorgten Kinder ist schon jetzt gesorgt, nicht dagegen für diejenige der erwachsenen Versorgten, und doch wäre diese zweifelsohne vielerorts bitter nötig. Das bestehende Aufsichtsorgan, der Oberamtmann, kommt erst in den Fall, einzuschreiten, wenn irgendwo das Feuer zum Dach hinausschlägt; ein Inspektor dagegen, der von Zeit zu Zeit unangemeldet ins Haus kommt, der sowohl mit den Versorgern als mit den Versorgten separat Rücksprache nimmt, der sich Schlafstätte, Kleidervorrat 2c. zeigen läßt und mit kritischer Vorsicht in der Nachbarschaft Erkundigungen einzieht — er wird das Feuerlein entdecken, das in einem verborgenen Winkel des Hauses zu brennen anfängt, und den Ausbruch eines regelrechten Brandes zu verhüten wissen. — Die Zahl der vorgesehenen Inspektoren, 3—5, dürfte in jedem Falle, seien es nun Armen- oder bloß Kinderinspektoren, zu gering bemessen sein, wenn man bedenkt, daß es sich nicht um ständige Beamtungen, sondern um Funktionen handelt, welche die Betreffenden nebenbei, in ihrer freien Zeit, zu verrichten hätten, analog dem bestehenden Schulinspektoratssystem. Wenn man da eine einigermaßen wirksame Aufsicht erwartet, so müßte man für jeden Bezirk mindestens einen Inspektor bestellen.

Über einen Punkt ist der Korrespondent nicht recht im klaren. § 1 Al. 2 des Entwurfes sagt: Den Einwohnergemeinden liegt die Fürsorge für die auf ihrem Gebiete wohnenden oder sich aufhaltenden im Kanton nicht heimatberechtigten Armen ob. Da dreht sich alles um die Frage, was unter „Fürsorge" zu verstehen ist, und darüber gibt der Entwurf nicht die erwünschte Auskunft. Ist diese Fürsorge eine materielle, besteht sie in der Verabreichung von Bar- oder Naturalunterstützungen in andern als den durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 vorgesehenen Fällen, so liegt darin eine partielle Anwendung des Territorialprinzips, das der Gesetzgeber im übrigen so sehr perhorresziert. Gemeinden anderer Kantone würden es sich ja gewiß ganz gerne gefallen lassen, daß ihre im Solothurnbiet wohnenden Angehörigen von der Wohnsitzgemeinde unterstützt würden, während sie bei ihnen ansässige Solothurner nach wie vor im Verarmungsfalle unbarmherzig der solothurnischen Heimatsgemeinde zuschieben würden. Die Frage ist nur die, ob die solothurnischen Gemeinden sich diese Mission übertragen lassen wollen; die Mittel zur Ausübung dieses Zweiges der Armenpflege müßten ja aus der Einwohnergemeindekasse genommen, also auf dem Steuerwege beschafft werden; der Appell an die Freiwilligkeit, der dem Gesetzgeber offenbar vorschwebt, würde wohl nur an wenigen Orten zum Ziele führen. Vielleicht oder sehr wahrscheinlich denkt sich der Gesetzgeber diese Fürsorge der Einwohnergemeinden für Kantonsfremde und Ausländer als eine mehr konsultative; der Ammann (§ 33) oder der Armenpfleger (§ 27 c) hätte dem Unterstützungsbedürftigen, der den Instanzengang nicht kennt und sich überhaupt nicht recht zu helfen weiß, ratend an die Hand zu gehen, hätte für ihn an die zuständigen Behörden des Heimatkantons oder -staates zu schreiben u. s. f. Das alles aber ist bis dahin auch ohne gesetzliche Vorschrift besorgt worden, und es ist zum guten Teil Vertrauenssache, in die kein Gesetz hineinzuregieren hat; kantonsfremde Arme im Kanton Solothurn werden sich nach wie vor im Falle der Not an diejenigen Persönlichkeiten wenden, die bisher ihr Vertrauen genossen und dieses Vertrauen durch uneigennützige, hingebende Fürsorge gerechtfertigt haben; auch wird der solothurnische Gesetzgeber den Armenbehörden anderer Kantone nicht vorschreiben können, welcher Mittelspersonen sie sich im Verkehr mit ihren Armen zu bedienen haben.

Der Entwurf wird voraussichtlich vom Kantonsrat in der ordentlichen Wintersession Ende November in 1. Lesung durchberaten werden. S.

Literatur.

Heim für arbeitsfähige weibliche Blinde (Blindenheim Zürich) Sihlstraße 8. Dritter Bericht, umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1905 bis 30. April 1907. Art. Institut Orell Füßli, 1907, 34 S.

Durch die Eröffnung des ostschweizerischen Blindenheims in St. Gallen am 1. Juli 1907 wird das zürcherische Blindenheim etwas entlastet werden; trotzdem bedarf es größerer Räumlichkeiten, die ihm, wie man hofft, mit Herbst 1908 im an der Wytikonerstraße, Zürich V, neu erbauten Heim „zum Dankesberg" zur Verfügung stehen werden. W.

II. Bericht über die schweizerische Anstalt für schwachbegabte Kinder im Schloß Turbental, 1906, 16 S.

Die Anstalt hatte alle verfügbaren Plätze: 32 besetzt. Die sogenannte Kranzablösung (darunter ist die Entrichtung eines kleineren oder größeren Betrages anstatt der Blumenspenden in Trauerfällen zugunsten der Anstalt zu verstehen, worauf diese den Hinterlassenen eine künstlerisch ausgeführte Karte zustellt) hat ihr einen netten finanziellen Erfolg gebracht und dürfte sich zur Einführung auch für andere Anstalten oder wohltätige Institute empfehlen. Das Rechnungsergebnis im allgemeinen war ein befriedigendes. W.

25. Jahresbericht des Vorstandes der allgemeinen Armenpflege der Stadtgemeinde Luzern über das Verwaltungsjahr 1906. Luzern, Buchdruckerei J. Burkhardt, 1907, 31 S.

Die allgemeine freiwillige Armenpflege der Stadt Luzern verfolgt ein doppeltes Ziel: Unterstützung der tatsächlichen und würdigen Armen ohne Unterschied und Eindämmung des Bettels. In dem Vierteljahrhundert ihres Bestehens unterstützte sie mit rund 305,000 Fr. und machte von heimatlichen Armenbehörden 10,247 Fr. erhältlich. Sie pflegt hauptsächlich die Naturalunterstützung und arbeitet mit Armenpflegern nach dem Elberfelder System. An Unterstützung verausgabte sie im Rechnungsjahr rund 15,000 Fr. für 245 Familien mit 903 Kindern. Heimatgemeinden leisteten 890. Fr. W.

Jahresbericht der Zwangsarbeitsanstalt Aarburg pro 1906, Zofingen, Francke, Ringier & Co. A.-G., 1907, 26 S.

Die Anstalt Aarburg ist kein Zuchthaus, sondern eine Erziehungsanstalt, aber ganz richtig wird bemerkt: wir können in 4—6 Monaten nicht verbessern, was vorher in 10—15 Jahren verfehlt worden ist. Im Berichtsjahre traten 45 Jünglinge im Alter von 12—20 Jahren ein, 29 hatten sich Vergehen zuschulden kommen lassen. Verträge für die Unterbringung von Zöglingen in der Anstalt bestehen mit den Kantonen Baselland, Baselstadt, Glarus und St. Gallen. Die Zöglinge werden in verschiedenen Gewerben und in der Landwirtschaft beschäftigt. Ganz besondere Sorgfalt wird der Unterbringung der Austretenden zugewendet. Das Anstaltsdefizit deckt zum größern Teil der Staat Aargau. W.

Inserate:

Für Pensionäre und Erholungsbedürftige
eignet sich das christl. Erholungsheim **Bad Tiefenau-Elgg**, Kt. Zürich, in geschützter Lage (600 M. ü. M.) vortrefflich. Prospekt gratis. Pensionspreis Fr. 2 50—3 Fr. Pensionäre für 60—70 Fr. pro Monat. [149

Lehrling gesucht.
Ein der Schule entlassener starker Knabe, der Kenntnis im Zeichnen hat, kann unter günstigen Bedingungen die Metalldruckerei gründlich erlernen. [150
J. Hoffmann, Metalldruckerei, **Fällanden**, Kt. Zürich.

Bäckerlehrling gesucht.
Ein kräftiger **Jüngling** kann unter günstigen Bedingungen die **Groß- und Kleinbäckerei** gründlich erlernen. Familiäre Behandlung. Sonntag frei. Offerten an **Fritz Zimmermann**, Bäckermeister, 144] **Bauma**, Kanton Zürich.

Bäckerlehrling gesucht.
Jüngling von 16 Jahren könnte sofort in die Lehre treten. Familiäre Behandlung wird zugesichert. [142
Jakob Beringer, Bäckermeister, **Ober-Uster**, Kant. Zürich.

Schmied-Lehrling.
Ein intelligenter kräftiger Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei
Gottfr. Fischer, Schmiedmstr., 151] **Fällanden** b. Zürich.

Gesucht ein braves **Mädchen**, von 16—18 Jahren zur Mithülfe in den Hausgeschäften. [143
Frau Wartenweiler, Konstanzerstraße, **Weinfelden**, Thurgau.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung
von **Prof. Dr. O. Haab.**
Preis 50 Cts.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.
Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.
Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.
2. Auflage, geb. **2 Fr.**, steif brosch. **Fr. 1. 50.**
„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg".
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.